

Satzung

Der PARITÄTISCHE - Schleswig-Holstein e. V.

- in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
vom 12.06.2008, 07.11.2008, 30.11.2012, 27.11.2015, 25.11.2016 und 22.11.2019 -

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen: „PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.“
- (2) Er ist anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e. V.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Kiel. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Im Verband schließen sich Organisationen der freien Wohlfahrtspflege zusammen, um sachkundige und zeitgerechte soziale Arbeit zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen zu leisten.
- (2) Der Verband arbeitet aus humanitärer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen. Er repräsentiert und fördert seine Mitglieder unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Eigenart in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.
- (3) Verbandsfunktionen und Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Sozialanwaltsfunktion
 - Interessenvertretung für sozial Benachteiligte
 - Förderung der Selbsthilfe
 - Förderung des Patienten- und Verbraucherschutzes im sozialen Bereich

b. Unterstützungsfunktion

- Interessenvertretung, Förderung, Information und Beratung von Mitgliedsorganisationen
- Förderung der fachlich-methodischen sozialen Arbeit
- Aus- und Fortbildung haupt- und ehrenamtlich Tätiger
- Entwicklung fachgerechter Angebote und deren Qualitätssicherung
- Untersuchungen und Weiterentwicklungen der sozialen Arbeit durch Wissenschaft anzuregen und zu fördern

c. Sozialpolitische Funktion

- Mitgestaltung des Sozialstaates
- Einflussnahme auf Politik und Verwaltung
- Weckung und Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten der Bürgerschaft
- Pflege ehrenamtlicher Arbeit
- Förderung des sozialen Bürgerengagements
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wohlfahrtspflege

d. Öffentlichkeitsarbeit

- (4) Der Verband kann eigene Einrichtungen, die der Weiterentwicklung der sozialen Arbeit oder der Wohlfahrtspflege dienen, unmittelbar schaffen und betreiben oder sich als Gesellschafter an solchen beteiligen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, soweit sie nicht zur Erfüllung des Satzungszweckes notwendig sind.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede in Schleswig-Holstein tätige und als mildtätig oder gemeinnützig anerkannte Wohlfahrtsorganisation werden, die eine selbständige Rechtspersönlichkeit ist, keinem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehört und die Grundsätze der Verbandspolitik anerkennt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Verbandsrates. Vor der Beschlussfassung soll der Paritätische Gesamtverband gehört werden. Dem Aufnahmeantrag sind Satzung, Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister, Bescheinigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Mildtätigkeit/Gemeinnützigkeit, Geschäfts- und Finanzberichte sowie ggf. weitere Unterlagen beizufügen.
- (3) Juristische und natürliche Personen, die den Verband auch durch eine Mitgliedschaft unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Diese können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Verbandsrat.
- (4) Die Zusammenarbeit im Verband hebt die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf. Die Vielfältigkeit ihrer Beweggründe und Aufgaben verpflichtet sie und die von ihnen getragenen Einrichtungen jedoch zu gegenseitiger Rücksichtnahme.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert Satzungsänderungen und Veränderungen der gesetzlichen Vertretung mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, eine Prüfung über die nach Recht und Satzung ordnungsgemäße Finanzwirtschaft vornehmen zu lassen. Sie weisen die Einhaltung dieser Selbstverpflichtung bis zum 30. September jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr durch Vorlage eines Prüfberichtes dem Verband nach. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine angemessene Fristverlängerung gewähren.
- (7) Die Mitglieder sollen auf ihren Drucksachen, ihren Veröffentlichungen und an ihren Einrichtungen das einheitliche Zeichen des Verbandes führen und sind gehalten, auch sonst auf ihre Mitgliedschaft im Verband hinzuweisen.
- (8) Droht einem Mitglied wirtschaftliche Gefährdung oder die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, ist es verpflichtet, unverzüglich dem Vorstand des Verbandes unter Bekanntgabe der Gründe und unter Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schriftlich hiervon Kenntnis zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbandsrates festgesetzt werden.
- (2) Für besondere Dienstleistungen können Sonderentgelte erhoben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Gemeinnützigkeit oder Auflösung. Bei rechtskräftiger Aberkennung der Gemeinnützigkeit erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt der Aberkennung.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a. wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder dem Zweck des Verbandes grob zuwiderhandelt oder,
 - b. wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist, ohne dass der Rückstand schriftlich gestundet wurde oder,
 - c. wenn ein Mitglied die Grundsätze des Verbandes beharrlich missachtet oder
 - d. wenn das Mitglied die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 nicht mehr erfüllt.

Der Beschluss mit Gründen ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.

- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.
- (5) Gegen den Beschluss gemäß Absatz 3 kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch durch Einschreiben beim Verbandsrat einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.
- (6) Bis zur endgültigen Entscheidung des Verbandsrates ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Gliederung

- (1) Der Verband bildet, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Kreis- und Fachgruppen.
- (2) Die Kreisgruppen umfassen in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises. Sie haben als Außenstellen des Verbandes keine eigene Rechtsfähigkeit. Die näheren Aufgaben der Kreisgruppen werden durch eine vom Verbandsrat erlassene Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Fachgruppen sind Arbeitsgremien ohne eigene Rechtsfähigkeit, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern gleichartiger fachlicher Zielsetzungen und des Verbandes zusammensetzen. Selbständigkeit und Gestaltungsfreiheit der einzelnen Mitglieder werden durch die Fachgruppen nicht eingeschränkt. Die Fachgruppen organisieren sich nach einer vom Verbandsrat erlassenen Fachgruppenordnung, die die Initiative und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedsorganisationen fördert.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Verbandsrat
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Verbandes.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes
 - b. Wahl der Mitglieder des Verbandsrates
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte von Verbandsrat und Vorstand
 - d. Abnahme der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsrates
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt nach Beschluss des Verbandsrates schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch seine gesetzliche Vertretung oder eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen wird. Jede bzw. jeder Stimmberechtigte kann die Stimmrechte von bis zu insgesamt drei Mitgliedern vertreten. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesverbandes dürfen kein Mitglied vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verbandsrates. Bei Verhinderung leitet eine/r der stellvertretenden Verbandsratsvorsitzenden die Versammlung.

§ 10 Verbandsrat

(1) Mitglieder des Verbandsrates

- a. Der Verbandsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Die Zahl ergibt sich aus dem Ergebnis der Wahl gemäß nachfolgender Ziffer c. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wählbar ist nicht, wer in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zum Verband oder dessen Betrieben oder zu Gesellschaften steht, an denen der Verband beteiligt ist. Mitglied des Verbandes kann ferner nicht sein, wer in dem letzten Jahr vor Beginn seiner Amtszeit in einem solchen vorbezeichneten Beschäftigungsverhältnis stand.
- b. Wahlvorschläge aus der Mitgliedschaft sind spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich der/dem Verbandsratsvorsitzenden bekannt zu geben. Wiederwahl ist möglich.
- c. Die Wahl erfolgt schriftlich. Es wird für alle zu besetzenden Sitze in einem Wahlgang gewählt. Die zu vergebenden Sitze werden auf die Kandidaten/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, sofern im Hinblick auf die von der Stimmgleichheit betroffenen Kandidatinnen/Kandidaten nach Durchführung des Wahlganges nicht feststeht, ob diese zum Mitglied des Verbandsrates gewählt wurden. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat so viele Stimmen, wie Verbandsratssitze zu besetzen sind. Die Stimmen können nicht kumuliert werden.
- d. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die gewählten Verbandsratsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Sie werden, auch soweit Verbandsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, durch die nächste Mitgliederversammlung gewählt. Dabei können auch bislang nicht vergebene Sitze bis zur Höchstzahl der vorstehenden Ziffer a besetzt werden.
- e. Die Mitglieder des Verbandsrates wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- f. Der Verbandsrat kann zusätzlich zu den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern bis zu zwei weitere Personen als kooptierte Mitglieder für maximal eine Wahlperiode in den Verbandsrat berufen. Diese haben volles Stimmrecht, können selbst aber nicht zum/r Vorsitzenden oder zum/r Stellvertreter/in gewählt werden.
- g. Die Mitglieder des Verbandsrates haben Anspruch auf Auslagenersatz nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Reisekostenordnung. Abweichend von den Regelungen des § 10 (1) a kann die Mitgliederversammlung beschließen, der/dem Vorsitzenden des Verbandsrats für die aufgewendete Arbeitszeit eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(2) Aufgaben des Verbandsrates:

- a. Er beschließt grundsätzliche sozial- und verbandspolitische Positionen und Ziele.
- b. Er berät und überwacht den Vorstand auch hinsichtlich der vom Verband eingerichteten Betriebe und der Gesellschaften, an denen der Verband beteiligt ist. Der Verbandsrat kann sich zur Unterstützung sachkundiger Dritter auf Kosten des Verbandes bedienen.

- c. Er beschließt den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan, stellt den vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses.
- d. Er bestimmt den Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss des Verbandes gemäß § 318 HGB.
- e. Er bestellt den hauptamtlichen Vorstand und beruft ihn ab. Er beschließt den Anstellungsvertrag.
- f. Er entlastet den hauptamtlichen Vorstand.
- g. Er beschließt die Aufnahme von Mitgliedern in den Verband.
- h. Er entscheidet abschließend über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands Widerspruch eingelegt hat.
- i. Er kann eine besondere Vertreterin / einen besonderen Vertreter oder mehrere besondere Vertreterinnen / Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- j. Er beschließt die Fachgruppen- und Kreisgruppenordnung.
- k. Er beschließt über Beteiligungen an Gesellschaften und Aufnahme eigener Betriebe und wohlfahrtspflegerische Einrichtungen.

(3) Beschlussfassung des Verbandsrates

Der Verbandsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Über ihre Errichtung sowie ihre Änderung entscheidet der Verbandsrat mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung kann nur auf einer Sitzung des Verbandsrates erfolgen, an der mindestens 2/3 der Mitglieder des Verbandsrates teilnehmen.

Die Geschäftsordnung hat Folgendes zwingend zu beinhalten:

- a) Der Verbandsrat ist stets beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- b) Zu jeder Sitzung des Verbandsrates ist der Vorstand einzuladen. Er hat Antrags- und Rederecht.
- c) Die Bestellung des hauptamtlichen Vorstandes bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, seine Abberufung die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Verbandsrates.

§ 11 Vorstand

- (1) Der hauptamtliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einer Person. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verbandsrat bestellt und abberufen. Der Verband wird bei Abschluss des Anstellungsvertrages durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsrates vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Verbandsrates fallen.
- (4) Der Vorstand hat sich bei sozial- und verbandspolitischen Aussagen und Handlungen an den Grundaussagen des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung zu orientieren.
- (5) Der Vorstand regelt seine Vertretung für die laufenden Geschäfte durch Vollmacht, die der Zustimmung des Verbandsrates bedarf.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber Mitgliederversammlung und Verbandsrat zur umfassenden Information verpflichtet.
- (7) Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 befreit.

§ 12 Sonstige Vorschriften

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Leiter/in der jeweiligen Sitzung und der/dem Protokollantin/en zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten sind. Einsprüche gegen das Protokoll sind nur innerhalb einer Frist von vier Wochen – vom Tag der Zustellung des Protokolls an gerechnet – zulässig.

§ 13 Übergangsbestimmung für Einzelmitglieder

Einzelmitglieder, die vor dem 10.12.1993 ihre Mitgliedschaft beim Paritätischen Wohlfahrtsverband erworben haben, behalten diese und haben eine Stimme.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine besondere, dazu berufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. mit der Auflage, das Vermögen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 15
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese am 12.06.2008 beschlossene Neufassung der Vereinssatzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der erste Verbandsrat wird aus den am 12.06.2008 im Amt befindlichen ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gebildet. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Verbandsrates in der Mitgliederversammlung im Jahr 2009.